BETREUUNGSVERTRAG DER EV. KITA MÜNSTER

Wichtig: Geben Sie die folgenden Seiten (0-8) spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme Ihres Kindes bei der Leitung der Kindertagesstätte ab.

**Ausfertigung für den/die Personensorgeberechtigte/n**

Zwischen

dem Träger der Kindertagesstätte:

Ev. Dekanat an der Lahn

Dietkircher Weg 5a

65549 Limburg

und den nachfolgenden Personensorgeberechtigten

für das nachfolgende Kind

in der Ev. Kindertagesstätte:

„Unterm Regenbogen“

Im Roth 4

65618 Selters

wird dieser Betreuungsvertrag geschlossen.

Name des Kindes: .……………………………………………….

Die Aufnahme erfolgt zum 1./15. ………………………. 20…...

Gewünschter Betreuungsumfang: ( ) K ( ) L ( ) M ( ) G

Mittagessen: ( ) Mo ( ) Di ( ) Mi ( ) Do ( ) Fr

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (13. Auflage, 2022) wurde zur Kenntnis genommen und wird anerkannt (ab Seite 12).

Die Betreuungszeiten sind verbindlich gemäß dem auf Seite 1 angegebenen Modell.

Die entsprechenden Beiträge und Betreuungsmodule entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe Seite 11).

........................................................................................................................

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

........................................................................................................................

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

........................................................................................................................

Ort, Datum Unterschrift i. A. des Trägers

BETREUUNGSVERTRAG DER EV. KITA MÜNSTER

Wichtig: Geben Sie die folgenden Seiten (0-8) spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme Ihres Kindes bei der Leitung der Kindertagesstätte ab.

**1. Betreuungsvertrag**

Zwischen

dem Träger der Kindertagesstätte

und den nachfolgenden Personensorgeberechtigten

für das nachfolgende Kind

in der Ev. Kindertagesstätte Münster

wird dieser Betreuungsvertrag geschlossen.

Name des Kindes: .……………………………………………….

Die Aufnahme erfolgt zum 1./15. ………………………. 20…...

Gewünschter Betreuungsumfang: - bitte nachfolgend ankreuzen -

*ab 2 Jahre/U3*

Modell ( ) UK Kleines Modell (25 Std/Woche) ( ) 07.30-12.30 ( ) 07.00-12.00

Modell ( ) UM Mittleres Modell (35 Std/Woche) ( ) 07.30-14.30 ( ) 07.00-14.00

Modell ( ) UG Großes Modell (44,75 Std/Woche) 07.00 bis 16.30 Uhr

*ab 3 Jahre/Ü3*

Modell ( ) K Kleines Modell 1 (25 Std/Woche) ( ) 07.30-12.30 ( ) 07.00-12.00

Modell ( ) L Kleines Modell 2 (30 Std/Woche) 08.00 bis 14.00 Uhr

Modell ( ) M Mittleres Modell (35 Std/Woche) ( ) 07.30-14.30 ( ) 07.00-14.00

Modell ( ) G Großes Modell (44,75 Std/Woche) 07.00 bis 16.30 Uhr

Mittagessen: ( ) Mo ( ) Di ( ) Mi ( ) Do ( ) Fr

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (13. Auflage, 2022) wurde zur Kenntnis genommen und wird anerkannt (ab Seite 12).

Die Beiträge und die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe Seite 11).

........................................................................................................................

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

........................................................................................................................

Ort, Datum Unterschrift des Personensorgeberechtigten

**2. Angaben über das Kind**

Vorname/Name: ..............................................................................................

Straße/Hausnummer: ......................................................................................

Postleitzahl/Wohnort: ......................................................................................

Geschlecht: .....................................................................................................

Geburtsdatum: ................................................................................................

Staatsangehörigkeit: .......................................................................................

Religionszugehörigkeit: ...................................................................................

Sprache: ..........................................................................................................

(vorwiegend in der Familie gesprochene Sprache)

*(freiwillige Angaben)*

Hausarzt/Kinderarzt des Kindes: ..................................................................................

 (Name, Telefonnummer)

Krankenkasse: ................................................................................................

Versicherter: ...................................................................................................

Asthma ( ) Diabetes ( )

(nur ankreuzen, wenn zutreffend)

anerkannte Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX ( )

(nur ankreuzen, wenn zutreffend)

andere Krankheiten:

.......................................................................................................................................

Allergien und/oder Unverträglichkeiten: Wenn ja, welche:

.......................................................................................................................................

Ein Attest liegt vor: ( ) Ja ( ) Nein

Weitere medizinischen Angaben (z. B. Seh-, Hör- oder Bewegungsbeeinträchtigungen)

.......................................................................................................................................

*Grundsätzlich gilt*: Bei notwendiger Medikamentengabe in der Kita oder einer Notfallmedikation bitte entsprechende Formulare, die von der Einrichtung ausgehändigt werden, ausfüllen und in der Kindertagesstätte hinterlegen.

*Weitere Hinweise:* Im Rahmen der Erste-Hilfe Erstversorgung dürfen Fachkräfte in der Kindertagesstätte auch Zecken oder Splitter entfernen (siehe auch Seite 14).

**3. Angaben über die Personensorgeberechtigten**

Anrede (1): ......................................................................................................

Vorname/Name: ..............................................................................................

Straße/Hausnummer: ......................................................................................

Postleitzahl/Wohnort: ......................................................................................

Geburtsdatum: ................................................................................................

Ausländische Herkunft: ( ) Ja ( ) Nein

Herkunftsland: .................................................................................................

(freiwillige Angabe)

Telefon privat: ..................................................................................................

Telefon mobil: ………........................................................................................

Telefon dienstlich: ............................................................................................

Konfession: ......................................................................................................

*(freiwillige Angabe)*

Beruf: ...............................................................................................................

*(freiwillige Angabe)*

Berufstätig derzeit: ( ) Ja ( ) Nein

*(freiwillige Angabe)*

Arbeitgeber: .....................................................................................................

*(freiwillige Angabe)*

E-Mail-Adresse: ................................................................................................

(freiwillige Angabe)

Personensorgeberechtigt: ( ) Ja ( ) Nein

Anrede (2): ......................................................................................................

Vorname/Name: ..............................................................................................

Straße/Hausnummer: ......................................................................................

Postleitzahl/Wohnort: ......................................................................................

Geburtsdatum: ................................................................................................

Ausländische Herkunft: ( ) Ja ( ) Nein

(freiwillige Angabe)

Herkunftsland: .................................................................................................

Telefon privat: ..................................................................................................

Telefon mobil: ………........................................................................................

Telefon dienstlich: ............................................................................................

Konfession: ......................................................................................................

*(freiwillige Angabe)*

Beruf: ...............................................................................................................

*(freiwillige Angabe)*

Berufstätig derzeit: ( ) Ja ( ) Nein

*(freiwillige Angabe)*

Arbeitgeber: .....................................................................................................

*(freiwillige Angabe)*

E-Mail-Adresse: ................................................................................................

(freiwillige Angabe)

Personensorgeberechtigt: ( ) Ja ( ) Nein

Sonstige Angaben:

........................................................................................................................

*Änderungen der relevanten persönlichen Angaben bitte unverzüglich*

*der Leitung/dem Träger der Kindertagesstätte mitteilen.*

**4. Geschwister**

1.

Vorname/Name: ...............................................................................................

Geburtsdatum: ..................................................................................................

2.

Vorname/Name: ...............................................................................................

Geburtsdatum: ..................................................................................................

3.

Vorname/Name: ...............................................................................................

Geburtsdatum: ..................................................................................................

4.

Vorname/Name: ...............................................................................................

Geburtsdatum: ..................................................................................................

**5. Abholregelung**

Außer dem/der Personensorgeberechtigten sind folgende Personen berechtigt, mein/unser Kind von der Tageseinrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe, Mindestalter 12 Jahre). Die Abholberechtigten sind auch im Notfall erreichbar. Änderungen sollten unverzüglich mitgeteilt werden.

1.

Name/Vorname: ...............................................................................................

Straße: ..............................................................................................................

Postleitzahl /Wohnort: .......................................................................................

Telefon: .............................................................................................................

Verwandtschaftsgrad/Beziehung zum Kind: .....................................................

2.

Name/Vorname: ................................................................................................

Straße: ..............................................................................................................

Postleitzahl/Wohnort: ........................................................................................

Telefon: .............................................................................................................

Verwandtschaftsgrad/Beziehung zum Kind:......................................................

3.

Name/Vorname: ................................................................................................

Straße: ..............................................................................................................

Postleitzahl/Wohnort: ........................................................................................

Telefon: .............................................................................................................

Verwandtschaftsgrad/Beziehung zum Kind:......................................................

4.

Name/Vorname: ................................................................................................

Straße: ..............................................................................................................

Postleitzahl/Wohnort: ........................................................................................

Telefon: .............................................................................................................

Verwandtschaftsgrad/Beziehung zum Kind:......................................................

**6. Anamnese**

Um eine kindorientierte Arbeit leisten zu können, ist es uns wichtig, genaue Angaben über die Entwicklung Ihres Kindes zu bekommen. Der Anamnesebogen dient ausschließlich dem Kindergartenpersonal zur besseren Einschätzung und Förderung der Kinder. Das Ausfüllen des Fragebogens ist Ihnen freigestellt.

Gab es Komplikationen in der Schwangerschaft? ( ) Nein ( ) Ja, folgende:

.......................................................................................................................

Gab es Komplikationen während der Geburt? ( ) Nein ( ) Ja, folgende:

.......................................................................................................................

War Ihr Kind eine Frühgeburt? ( ) Nein ( ) Ja

Gab es einen Kaiserschnitt? ( ) Nein ( ) Ja

War Ihr Kind mehr als zwei Wochen zu spät? ( ) Nein ( ) Ja

 Monate

Mit welchem Alter konnte Ihr Kind krabbeln? …………..

Mit welchem Alter konnte Ihr Kind sich aufrichten? …………..

Mit welchem Alter konnte Ihr Kind laufen? …………..

  Monate

Mit welchem Alter lernte Ihr Kind die ersten Worte? ………………

Wann sprach Ihr Kind zuerst Zwei-Wort-Sätze? ………………

Kann Ihr Kind Buchstaben nicht richtig sprechen? ( ) Nein ( ) Ja, folgende:

.......................................................................................................................

Braucht Ihr Kind einen Schnuller? ( ) Nein ( ) Ja, in folgenden Situationen:

.......................................................................................................................

Ist Ihr Kind schon sauber? ( ) Nein ( ) Ja, mit folgendem Alter:

 Jahre

bei Tag ………………

bei Nacht ………………

Hat Ihr Kind Vorlieben für Spielzeuge/-sachen? ( ) Nein ( ) Ja, folgende:

.......................................................................................................................

**7. Einverständniserklärung - Recht am eigenen Bild**

In der Kindertagesstätte werden Foto- und Videoaufnahmen hergestellt. Im Rahmen des pädagogischen Förderauftrages nach § 22 SGB VIII sind sie erforderlich und werden für die Bildungsdokumentationen der Kinder wie z. B. Entwicklungsordner und nur zum internen Gebrauch genutzt. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die Bildungsdokumentationen den Kindern bzw. ihren Eltern/Personensorgeberechtigten übergeben.

Für alle anderen nachfolgenden Veröffentlichungen werden Sie um ihre Einwilligung gebeten:

*Ich/wir bin/sind einverstanden, dass von*

*meiner/unserer Person*

*meinem/unserem Kind*

*Foto- und/oder Filmaufnahmen (mit mehr als drei Personen) erstellt werden.*

Die Einwilligung umfasst folgende Veröffentlichungen:

( ) Präsentationen der päd. Arbeit, Aushang (innerhalb der Kindertagesstätte)

( ) Artikel/Berichte in örtlichen Zeitungen, Gemeindebrief

( ) Gruppenfoto (mit mehr als drei Personen)

( ) Dokumentation/Berichterstattung auf der Homepage

( ) Weitergabe an andere Eltern, z. B. Dokum. von Ausflügen, Projekten, Festen

 (Hinweis: Zum Schutz der Kinder sind diese Aufnahmen grundsätzlich nur zur persönlichen, privaten Nutzung der

 Eltern vorgesehen. Eine Weitergabe an Dritte und Veröffentlichungen in sozialen Medien, z. B. YouTube, WhatsApp,

 Facebook, Instagram und sonstigen sozialen Medien, sind nicht gestattet).

Für die Verwendung von Einzelaufnahmen mit bis zu drei Kindern/Personen oder Tonaufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Homepage der Kindertagesstätte oder der Gemeinde, Träger, Presse) wird das jeweilige Bild oder die Tonaufnahme vorab zur Freigabe den Personensorgeberechtigten vorgelegt und das Einverständnis schriftlich eingeholt.

Diese Einwilligung wird freiwillig erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Leitung oder dem pädagogischen Fachpersonal für die Zukunft widerrufen werden.

**8. Weitergabe Anschrift**

Einmal im Jahr wird eine Telefonliste erstellt, damit die Eltern eine Telefonnummer zur Hand haben, wenn z. B. die Kinder sich nachmittags zum Spielen verabreden möchten.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Adresse mit Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adresse innerhalb der Elternschaft mit denen der anderen Eltern ausgetauscht wird. ( ) Ja ( ) Nein

**9. Impfbescheinigung**

Name/Aufnahmedatum: ........................................................... ..........................

Es sind alle dem Alter entsprechend öffentlich empfohlenen Impfungen zum o. g. Tag der Aufnahme erfolgt. ( ) Ja ( ) Nein

Zusätzlich sind weitere Impfungen erfolgt, wie z. B. ……………………….………………………

Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist. ( ) Ja ( ) Nein

Impfungen gegen folgende Krankheiten *fehlen* oder wurden *unvollständig* durchgeführt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ( ) Tetanus( ) Diphterie( ) Kinderlähmung( ) Keuchhusten( ) Hämophilus influnzae |  ( ) Masern ( ) Mumps ( ) Röteln ( ) Windpocken |  ( ) Hepatitis B ( ) Pneumokokken ( ) Meningokokken C ( ) Rotavirus |

........................................................................................................................................

Ort Datum Unterschrift Ärztin/Arzt Arztstempel

**Dokumentation über die Verweigerung von Impfungen** *(nur Unterschrift, wenn keine Impfungen!)*

Ich wurde von meiner Ärztin/meinem Arzt im Hinblick auf einen vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden Impfschutz beraten und darüber informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die oben erwähnten Krankheiten bei meinem Kind fehlen oder unvollständig sind.

Ich möchte *nicht*, dass diese Impfungen bei meinem Kind nachgeholt werden.

Meine Ärztin/mein Arzt hat mich über die Möglichkeit aufgeklärt, dass mein Kind deshalb nach §§28 (2) und 34 Infektionsschutzgesetz im Falle eines Krankheitsausbruchs vom Gesundheitsamt aus der Kindergemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

......................................................................................................................

Datum Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

**Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Für die o. g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ( ) 2 Masernimpfungen nach voll. 2. Lebensjahr |  ( ) 1 Masernimpfung im 2. Lebensjahr |  ( ) Immunität gegen Masern serologischer Labornachweis |

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

( ) Es liegt eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht

 gegen Masern geimpft werden kann.

( ) Es liegt eine vorübergehend medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer

 zur Zeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist

 ab folgendem Datum zu prüfen:

 ………. ………. 20…...

........................................................................................................................................

Ort Datum Unterschrift Ärztin/Arzt Arztstempel

**10. Tagesablauf**

07.00 bis 08.00 Uhr Frühbetreuung in der Sonnenscheingruppe

07.00 bis 11.00 Uhr Freispiel (Wahl des Spiels, Spielpartners, Spielortes)

09.00 bis 09.45 Uhr gemeinsames Frühstück

09.30 bis 11.00 Uhr gruppeninterne/gruppenübergreifende Angebote

 Bringen Sie Ihr Kind bitte bis 09.00 Uhr in die Kindertagesstätte. damit es sich in die Gruppe und den Ablauf besser einfinden kann:

 Montag: Vorlesepate, 09.45 bis 10.45 Uhr

 Dienstag: Turntag, 09.30 bis 11.00 Uhr

 Mittwoch: Zahlenland, 10.00 bis 11.00 Uhr

 Spielpate, 09.45 bis 10.45 Uhr

 Donnerstag: Dinotreff, 09.00 bis 11.30 Uhr

 Freitag: Turntag, 09.30 bis 11.00 Uhr

10.30 bis 11.00 Uhr Wickeln, Vorbereitungen für das Mittagessen

11.00 bis 11.30 Uhr Morgenkreis

11.30 bis 12.30 Uhr alle Kinder spielen draußen

12.00 bis 12.30 Uhr Abholzeit

12.30 bis 13.15 Uhr Mittagessen

 Vorher gehen die Kinder auf die Toilette oder werden gewickelt und waschen sich die Hände. Die Kinder sollen ihrem Entwicklungstand entsprechend mit Messer und Gabel essen und auch unbekanntes Essen probieren. Sie können sich ihr Essen selbständig aus den Schüsseln nehmen. Nach dem Essen räumt jedes Kind selbständig sein benutztes Geschirr und Besteck ab und geht sich die Hände und den Mund waschen.

13.15 bis 14.00 Uhr Ruhezeit und Schlafen

 Leises Spielen im Gruppenraum bzw. Flurbereich oder Schlafen.

14.00 Uhr Abholzeit

Nicht vor 14.00 Uhr und freitags von 13.30 bis 13.45 Uhr.

Zwischen 14.00 und 16.30 Uhr können die Kinder jederzeit abgeholt werden.

14.00 bis 16.30 Uhr Freispiel (Wahl des Spiels, Spielpartners, Spielortes)

15.00 Uhr Zwischenmahlzeit (1x wöchentlich: musik. Früherziehung)

16.30 Uhr die Kindertagesstätte schließt

**11. Eingewöhnung**

Der sanfte Übergang Ihres Kindes aus dem familiären Umfeld (oder aus der Krippe) in die Kindertagesstätte ist von großer Bedeutung. Eine stabile Beziehung zu einer fremden Person kann nur allmählich aufgebaut werden. Dies ist am besten gewährleistet, wenn die Gewöhnung an die neue Umgebung, die anderen Kinder und die noch nicht vertrauten Erwachsenen langsam und unter Begleitung der Eltern vonstattengeht. Hierbei orientieren wir uns am „Berliner Modell“. Es ist kein starres Programm, sondern dient als Orientierung für die Übergangszeit vom Elternhaus/Krippe in die Kindertagesstätte. In der Regel beträgt die Dauer der Eingewöhnung vier zusammenhängende Wochen. Sie als Eltern begleiten während dieser Zeit Ihr Kind. Manche Kinder brauchen auch mehr Zeit. Wir orientieren uns bei der Entscheidung darüber, wie lange ein Kind begleitet werden muss, am Verhalten und Befinden des Kindes (individuell gestaltet).

1. bis 2. Tag (09.30 bis 10.30 Uhr):

Wir bitten Sie, zu bestimmten Zeiten mit Ihrem Kind zu kommen, da es für Ihr Kind leichter ist, wenn es zunächst immer auf die gleiche Situation trifft. Während der Eingewöhnung wird Ihr Kind eine feste Bezugsperson haben. Sie bleiben bei dem Kind in der Gruppe. Ihr Kind hat so die Möglichkeit, sich langsam von Ihnen zu entfernen, aber bei Bedarf Sie wieder aufzusuchen. Sie sind der „sichere Hafen“ für Ihr Kind. Aus dieser Sicherheit heraus wird das Kind sich recht bald für die neue Umgebung interessieren. Wir bitten Sie, sich möglichst passiv zu verhalten und die Bezugserzieherin wird versuchen, Kontakt zu Ihrem Kind aufzunehmen.

3. bis 10. Tag (09.30 bis 10.30 Uhr):

Ein erster Trennungsversuch kann stattfinden. Sie sollten den Gruppenraum für 10 Minuten verlassen (aber in der Nähe bleiben), wenn das Kind zufrieden spielt und keinen Trost und Sicherheit bei Ihnen sucht. Es ist sehr wichtig, dass Sie sich, wenn Sie den Raum verlassen, von Ihrem Kind verabschieden.

Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen ersten Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die Dauer der Eingewöhnungszeit. Die Bezugskraft wird Sie über das weitere Vorgehen beraten. Kann sich das Kind gut von Ihnen lösen, so sollten Sie nur noch kurz im Gruppenraum bleiben, sich kurz von Ihrem Kind verabschieden und das Kind zu der abgesprochenen Zeit wieder abholen. Es wichtig, dass Sie während der gesamten Eingewöhnung jederzeit erreichbar sind.

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Bezugskraft Ihr Kind im Ernstfall trösten/beruhigen kann und das Kind grundsätzlich in guter Stimmung spielt. Das muss nicht heißen, dass Ihr Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen von ihm verabschieden. Wenn Ihr Kind weint, so drückt es damit aus, dass es Sie lieber dabei hätte. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von der pädagogischen Fachkraft beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Wenn möglich, sollten Sie Ihr Kind in den ersten vier Wochen nur halbtags in der Kindertagesstätte betreuen lassen. Bedenken Sie, dass auch bei einer gut verlaufenden Eingewöhnungszeit Ihr Kind all seine Kraft und sein Können braucht, um sich mit den neuen Verhältnissen vertraut zu machen. Eine Ganztagsbetreuung von Anfang an erschwert Ihrem Kind diese Aufgabe.

**12. Öffnungszeiten, Beitragssätze**

Unsere Kindertagesstätte ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag: 07.00 Uhr bis 13.45 Uhr

Eine Anpassung bzw. Erhöhung der Beitragssätze ist jederzeit möglich.

ab 2 Jahre/U3 (pro Monat)

Modell UK Kleines Modell (25 Stunden/Woche) 195,00 €

 07.30 bis 12.30 Uhr oder 07.00 bis 12.00 Uhr

Modell UM Mittleres Modell (35 Stunden/Woche) 287,00 €

 07.30 bis 14.30 Uhr oder 07.00 bis 14.00 Uhr

Modell UG Großes Modell (44,75 Stunden/Woche) 349,05 €

 07.00 bis 16.30 Uhr

Bei Modell UM und UG kommen 4,17 € pro Mittagessen hinzu (ganzer Monat: ca. 85,00 €).

ab 3 Jahre/Ü3 (pro Monat)

Modell K Kleines Modell 1 (25 Stunden/Woche) --- €

 07.30 bis 12.30 Uhr oder 07.00 bis 12.00 Uhr

Modell L Kleines Modell 2 (30 Stunden/Woche) --- €

 08.00 bis 14.00 Uhr

Modell M Mittleres Modell (35 Stunden/Woche) 27,80 €

 07.30 bis 14.30 Uhr oder 07.00 bis 14.00 Uhr

Modell G Großes Modell (44,75 Stunden/Woche) 82,01 €

 07.00 bis 16.30 Uhr

Bei Modell L, M und G kommen 4,17 € pro Mittagessen hinzu (ganzer Monat: ca. 85,00 €).

Zusatzbeitrag

Getränkegeld 3,00 € pro Monat

Mittagessen 4,17 € pro Essen

Nachmittagssnack 4,00 € pro Monat (tageweise)

Notbetreuung 5,50 € pro Viertelstunde

 Duldung nur in wirklich sehr dringenden Notfällen.

Informationen

Gemäß der Vorgehensweise in der amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1 (jeweils zum 01.03. eines Jahres) sind Kinder im Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres als Kinder unter drei Jahren zu werten und dementsprechend noch in ein U3-Modell einzustufen (siehe Erläuterungen des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch).

Es besteht die Möglichkeit, Ihr Kind tageweise oder für die ganze Woche (zusätzlich ca. 85,00 € pro Monat) zum Mittagessen anzumelden. 2 Tage im Voraus bis 7.45 Uhr muss das Mittagessen bestellt bzw. abbestellt werden.

Wenn Sie einen ausgefüllten Vordruck bis 15. des Vormonats vorlegen, kann eine Änderung des Betreuungsmodells zum 1. des nächsten Monats erfolgen.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder von Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft bzw. von Alleinerziehenden die Kindertagesstätte, so sind für das zweite und jede weitere Kind 50 % des Kostenbeitrages zu zahlen, wenn ein Kind voll gebührenpflichtig ist (d. h., wenn keine Beitragsbefreiung aufgrund einer gewährten Landesförderung besteht).

**13. Schließzeiten**

Die Schließzeiten werden in der Regel ein halbes Jahr vorher bekannt gegeben. Innerhalb der Gemeinde Selters besteht während den Sommerferien die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung in einer anderen Einrichtung. Der Antrag und die Bescheinigung des Arbeitgebers müssen spätestens 16 Wochen vor Ferienbeginn in der aufnehmenden Kindertagesstätte vorliegen.

Konzeptionstage 3 Tage

Betriebsausflug 1 Tag

Sommerferien 3 Wochen

Grundreinigungstag 1 Tag

Weihnachtsferien 2 Wochen

Wir bitten möglichst in der Zeit von 07.30 bis 09.00 Uhr oder von 14.00 bis 16.00 Uhr anzurufen. Im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlzeiten melden Sie Ihr Kind bitte telefonisch in der Kindertagesstätte ab.

**14. Materialien für das Kind**

Mitzubringen ist:

1. Foto für Geburtstagskalender

2. Ordner für gemalte Bilder

3. Hausschuhe

4. Buddelhose

5. Gummistiefel

6. Wickelutensilien

**15. Ordnung für die Kindertageseinrichtungen der EKHN**

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und deren Träger versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohlfühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Träger Ihrer Kindertagesstätte

1. Allgemeines

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN.

Kindertagesstättensind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und in Gemeinschaft gefördert werden.

Dazu zählen auch:

* Krippen für Kinder bis zum voll. 3. Lebensjahr - Horte für Kinder im Schulalter

2. Personensorgeberechtigte

Den Eltern im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. (Personensorgeberechtigte sind: bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich).

Wenn im Text von Eltern gesprochen wird, sind Mütter, Väter, Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigte gemeint.

3. Aufnahmebedingungen

* Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
* In einem Anmeldegespräch werden die Eltern über die Konzeption und die pädagogische Arbeit in der Einrichtung informiert. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.
* Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres statt. Das Kita-Jahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres (regionale Abweichungen ggfs. möglich). Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt. Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kindertagesstättenjahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.
* Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

Folgende Unterlagen sind spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme vorzulegen:

* Betreuungsvertag

Die Seiten 0 bis 8 des Betreuungsvertrages müssen vollständig ausgefüllt und von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Änderungen der Daten müssen unverzüglich dem Träger mitgeteilt werden.

* Impfbescheinigung

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Eltern gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

4. Erste Hilfe-Maßnahmen

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d. h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt.

Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen.

5. Öffnungs- und Schließzeiten

* Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.
* Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionstag, Betriebsausflug, etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
* Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z. B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Maßnahmenplans vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt (siehe Anlage).

6. Lebensmittelhygiene, Infektionsschutz, Datenschutz

* In der Kindertagesstätte gelten sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. An Festen und zu besonderen Anlässen bringen Eltern oft selbst zubereitete Speisen mit. Die Verantwortung für diese Speisen obliegt den Eltern. Der Träger übernimmt keine Haftung, falls Kinder diese Speise nicht vertragen oder es aus anderen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt. Problematische Lebensmittel (siehe Seite 21-22) und Lebensmittel, die aufgrund des Geruchs und Aussehen nicht zum Verzehr geeignet scheinen, werden von der Einrichtung nicht angenommen. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind (siehe Seite 21-22). In der Einrichtung zubereitetes Essen darf den Kindern/Eltern aus hygienischen Gründen nicht mit nach Hause gegeben werden.
* Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet (siehe Belehrung zum Infektionsschutzgesetz).
* Im Bereich der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) ist das EKD Datenschutzgesetz (DSG-EKD) die geltende rechtliche Grundlage. Aufgrund der seit 25. Mai 2018 geltenden neuen EU Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) wurde auch das EKD Datenschutzrecht neu gefasst und mit der EU-DSGVO in Einklang gebracht. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz obliegt im kirchlichen Bereich den Beauftragten für Datenschutz der EKD. Für die EKHN zuständig ist die Außenstelle Dortmund / Datenschutzregion Mitte-West:

Friedhof 4, 44135 Dortmund, Tel: +49 (0)231 533827-0,

E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

7. Besuch der Einrichtung

* Im Interesse des Kindes und der Gemeinschaft soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
* Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert. Für ausreichend Wechselwäsche in der Einrichtung sorgen die Eltern.
* Besonderheiten, die das einzelne Kind betreffen wie z. B. Verpflegung oder Schlafbedürfnis werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften geregelt.
* Kinder dürfen eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen.
* Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrrädern, Rollern, usw.) wird keine Haftung übernommen.
* Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (z. B. zum Spielplatz, in den Wald) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über alle anderen Aktivitäten, die an anderen und weiter entfernt liegenden Aufenthaltsorten stattfinden, werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
* Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Video und Tonaufnahmen von Kindern entstehen. Für geplante Veröffentlichung solcher Materialien innerhalb und außerhalb der Einrichtung bedarf es der Zustimmung der Eltern.
* Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen machen oder persönliche Informationen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte weitergeben und veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u. ä).

8. Krankheitsfall

* Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. chronische Erkrankungen, notwendige Dauermedikation, Allergien oder Unverträglichkeiten.
* Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
* Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die infektiös sind und eine Ansteckungsgefahr darstellen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen bzw. müssen nach Benachrichtigung durch die Kindertagesstätte abgeholt werden. Sie sollen die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie vollständig genesen sind bzw. keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Informationen über die Wiederzulassung nach infektiösen Krankheiten finden sich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).
* Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
* In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete (Notfall-)Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
* Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) - siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen - darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.
* Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten im Sinne des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

9. Aufsicht und Nachhauseweg

* Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, Kindern die Möglichkeit zu geben, selbstständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben. Dazu gehört, dass sich Kinder - bei entsprechender Entwicklung und mit Absprache und verbindlichen Regeln - auch ohne Aufsicht der Fachkraft in geeigneten Räumen oder im Außengelände aufhalten dürfen. Kinder wachsen mit Gefahren des täglichen Lebens auf. Sie lernen durch eine pädagogische Begleitung Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne einschränkende Ängste zu entwickeln. Das Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung wird hierbei von den pädagogischen Fachkräften immer wieder aufs Neue abgewogen.
* Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
* Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z. B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.
* Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.
* Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) im Verantwortungsbereich der Einrichtung sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

10. Versicherungen

* Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
* Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.
* Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden und Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen die bei einem Unfall in der Kita beschädigt werden) nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

* Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern.
* Die Gremien Kindertagesstättenausschuss und Elternbeirat fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.
* Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VIII sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Kindern (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte - sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit - vorgesehen und verankert. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

12. Elternbeitrag

* Sofern Elternbeiträge erhoben werden, werden diese den kommunalen Finanzierungsanteil der Betriebskosten der Kindertagesstätte zugerechnet. Der Träger ist lediglich für den Einzug der Beiträge verantwortlich. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Eingewöhnungszeit, der Schließzeiten (Ferien, usw.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
* Die Elternbeiträge sind regional unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.
* Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Hierzu erteilt die Leitung Auskunft.
* Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet. Die monatlichen Verpflegungskosten sind in der Regel Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren, unabhängig von Ferien, Schließzeiten, Ausfälle wegen Krankheit des Kindes, usw.
* Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang vom Träger mitgeteilt.
* Bei einer notwendigen Schließung von mehr als einer Woche wegen Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen/Beschlüsse sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
* Bei einer notwendigen Angebotsreduzierung (z. B. Reduzierung der Öffnungszeiten) aus den oben genannten Gründen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.
* Die Eltern erhalten einen Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat, welches sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Das SEPA-Lastschriftmandat wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung im Original zugeleitet (als Anlage).
* Beiträge des abgelaufenen Monats werden zum nächsten 1. des Monats eingezogen (1 Monat rückwirkend). Essenskosten und Kosten für Notbetreuung werden zum übernächsten 1. des Monats eingezogen (2 Monate rückwirkend).

13. Beendigung und Änderungen des Betreuungsvertrages

* Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.
* Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
* Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein Kind in der Schule aufgenommen wird und deshalb zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt.
* Ein Betreuungsvertrag endet spätestens 3 Monate nach einem Wegzug aus dem Gebiet der Kommune in der sich die Einrichtung befindet, sofern keine anderweitige Einverständniserklärung der Kommune vorliegt.
* Sofern eine Änderung der Betreuungszeiten oder ein Bereichswechsel gewünscht und in der Einrichtung möglich ist oder weitere Änderungen zum Betreuungsvertrag notwendig sind, werden diese schriftlich per Änderungsvereinbarung geregelt.
* Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
* das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
* wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
* ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht
* wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühungen (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
* Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt. Es müssen hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen, die die sofortige Beendigung des Vertrages notwendig machen.
* *Bei Nichtzahlung der Kostenbeiträge und Entgelte (z. B. Essen, Getränke, Notbetreuung) wird ein Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren eingeleitet und es kann im Weiteren zu einem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte kommen. In jedem Fall erfolgt bei Nichtzahlung von Kostenbeiträgen und Entgelten umgehend eine Rückstufung auf einen Regelplatz (Betreuung bis 12.30 Uhr).*
* *In Fällen, in denen zuvor schon Beiträge/Kosten/Entgelte nicht gezahlt wurden, sind weitere Kinder nur noch aufzunehmen, wenn jeweils zum 1. des Monats die zu entrichtenden Kostenbeiträge und Entgelte im Voraus bar bei der Leitung der Kindertagesstätte entrichtet werden.*

**16. Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Reglungen, die zum Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass das Kind nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (auf den folgenden Seiten).

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in Einrichtung gehen dürfen (auf den folgenden Seiten).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderärztin/Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps, und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

*Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:*

|  |  |
| --- | --- |
| * ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
* ansteckungsfähige Lungentuberkulose
* bakterieller Ruhr (Shigellose)
* Cholera
* Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
* Diphtherie
* durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
* Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
* infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
* Keuchhusten (Pertussis)
 | * Kinderlähmung (Poliomyelitis)
* Kopflausbefall (wenn die korrekte

Behandlung noch nicht begonnen wurde)* Krätze (Skabies)
* Masern
* Meningokokken-Infektionen
* Mumps
* Pest
* Scharlach oder andere Infektionen mit

dem Bakterium Streptococcus pyogenes* Typhus oder Paratyphus
* Windpocken (Varizellen)
* virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
 |

*Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:*

|  |  |
| --- | --- |
| * Cholera-Bakterien
* Diphtherie-Bakterien
* EHEC-Bakterien
 | * Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
* Shigellenruhr-Bakterien
 |

*Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:*

|  |  |
| --- | --- |
| * ansteckungsfähige Lungentuberkulose
* bakterielle Ruhr (Shigellose)
* Cholera
* Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
* Diphtherie
* durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
 | * Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
* Kinderlähmung (Poliomyelitis)
* Masern
* Meningokokken-Infektionen
* Mumps
* Pest
* Typhus oder Paratyphus
* virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
 |

**17. Information zum Thema Lebensmittelhygiene**

Liebe Eltern,

Ihre Kinder sollen sich in der Kindertagesstätte wohl fühlen. Dazu gehört unter anderem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich intensiv mit der Lebensmittelhygiene beschäftigen und durch umfangreiche Maßnahmen dafür sorgen, dass Ihren Kindern nichts passiert.

Lebensmittel können unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und dadurch die Gesundheit des Menschen, vor allem der Kinder, gefährden. Dieses ist leicht zu verhindern, indem entsprechende Hygienevoraussetzungen eingehalten werden. Im Zuge der EU-Lebensmittelhygieneverordnung muss ein Kontrollsystem eingerichtet sein, mit dem die Qualität der Speisen täglich kontrolliert wird.

Helfen auch Sie mit, die Gesundheit Ihrer Kinder zu schützen, indem Sie auf das Mitbringen bestimmter Lebensmittel bei Festen verzichten, alle Speisen immer erst am Tage des Verzehrs zubereiten und einige andere Vorsichtsmaßnahmen einhalten.

* Bitte bringen Sie keine Speisen mit, die mit rohen Eiern zubereitet wurden. Solche Speisen sind z. B. Desserts, die mit Eischnee hergestellt wurden, Desserts, in denen rohes Eigelb verwendet wurde, Kuchen und Torten mit Füllungen, die rohe Eier beinhalten, selbst produziertes Speiseeis mit rohen Eiern.
* Bitte bringen Sie keine belegten Brote/Brötchen mit Mett oder Tatar mit. Rohes Fleisch kann immer mit Salmonellen belastet sein!
* Verzichten Sie auf die Zubereitung von Frikadellen.
* Waschen Sie Obst und Gemüse, das als Rohkost verzehrt werden soll, gründlich und möglichst heiß ab.
* Verzichten Sie auf die Zubereitung von Salaten auf Mayonnaisebasis bzw. liefern Sie nur die Zutaten an und lassen Sie die Mayonnaise (keine selbst zubereitete) dann in der Kindertagesstätte zugeben.
* Achten Sie bei der Zubereitung von Salaten, die gekochte Komponenten enthalten (z. B. Kartoffel- oder Nudelsalat) darauf, dass diese direkt nach dem Kochen heruntergekühlt werden, bevor sie mit anderen Zutaten vermischt werden.So kann verhindert werden, dass in der gemischten Speise eine Temperatur entsteht, die für Mikroorganismen optimale Wachstumsbedingungen bietet.
* Rohmilch und Vorzugsmilch dürfen nicht mit in die Kindertagesstätte gebracht werden.
* Transportieren Sie Speisen, die gekühlt werden müssen, bitte auch nur gekühlt zur Kindertagesstätte.
* Backwaren nur mit durchgegarter Füllung mitbringen.
* Speisen generell ausreichend erhitzen und vollständig durchgaren lassen (mind. 10 Minuten bei 70 Grad).
* Achten Sie bitte besonders bei Speiseeis darauf, dass es nicht antaut. Transportieren Sie Speiseeis nur, wenn Sie eine geeignete Kühltasche haben. Auch wenn das Eis wieder durchfriert, können sich in der Zwischenzeit bereits Keime entwickelt haben.
* Bringen Sie bitte nur Produkte mit, die ein aktuell gültiges Mindesthaltbarkeitsdatum haben.

**18. Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten**

Präambel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft. Der eigenständige Bildungsauftrag der Kindertagesstätte, die die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzt und unterstützt, wird entsprechend den jeweils geltenden staatlichen Ordnungen durchgeführt.

Darüber hinaus nimmt die Evangelische Kirche ihr Recht auf selbständige Zielsetzung und Durchführung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben wahr.

Als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei.

Die eigenständige Wahrnehmung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zeigt sich in den Zielvorstellungen und Organisationsformen der Einrichtung, in der Einstellung des pädagogischen Fachpersonals und in den religionspädagogischen Angeboten. Die religiöse Erziehung der Kinder berücksichtigt ihre jeweiligen Lebenssituationen.

Sie ist integrierter Bestandteil einer ganzheitlichen Erziehung und setzt eine Atmosphäre des Vertrauens voraus, in der sich die Kinder ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend entwickeln können und zu gemeinsamen Handeln befähigt werden. Eine in diesem Sinne pädagogisch verantwortete Arbeit der Kirchengemeinde setzt die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Trägerin, Leiter/in, Erziehern/innen und Eltern voraus.

§ 1 Zielvorstellungen

(1) Die Arbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte soll die Erfahrungen und Probleme von Kindern und Familien aufgreifen und so bearbeiten, dass konkrete Hilfen für gegenwärtige und zukünftige Situationen angeboten werden. Dabei sollen wesentliche Elemente christlicher Überlieferung, vor allem das Verhalten und die Verkündigung Jesu, als Hilfe zum Verstehen und Handeln eingebracht werden.

(2) In einer Atmosphäre der Offenheit soll den Kindern ermöglicht werden, sich selbst anzunehmen, spontan und voller Interesse zu handeln, Fehler machen zu dürfen, Angst auszusprechen und abzubauen, selbständiger zu werden.

(3) Kinder sollen befähigt werden, sich anderen zuzuwenden, andere einfühlend zu verstehen und zu achten, sich zu entscheiden, Entscheidungen anderer zu respektieren, sich miteinander zu vereinbaren, gemeinsam zu reden, zu handeln, zu spielen, Konflikte zu lösen oder zu ertragen.

(4) Kinder sollen ermutigt werden, Vorerfahrungen einzubringen, Fragen zu stellen und religiöse Vorstellungen auszudrücken.

(5) Kindern soll die befreiende Botschaft des Evangeliums unter anderem über biblische Geschichten eröffnet werden.

(6) Kindern soll ermöglicht werden, am Leben in Kirchengemeinden und Gemeinwesen teilzunehmen.

§ 2 Organisationsformen

(1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für alle Kinder des Einzugsbereiches, wobei die sozialen und gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder besonders mitbedacht werden. Das bedeutet uneingeschränkte Aufnahme von Kindern verschiedener Konfessionen, Sprachen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen. Integration von Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Kindern die von Behinderung bedroht sind, soll im Einvernehmen mit der jeweiligen Kommune nach Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen durchgeführt werden.

(2) Die Konzeption der Kindertagesstätte wird bei der Aufnahme dargestellt und in der begleitenden Familienarbeit diskutiert. Hier hat insbesondere der Kindertagesstättenausschuss eine Aufgabe.

(3) Aufnahmebedingungen, Öffnungszeiten und Tageseinteilung, Räumlichkeiten, Verköstigungen, Gruppenstrukturen sollen sich nicht an starren Regeln, sondern soweit irgend möglich, an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren.

(4) Die Kindertagesstätte versteht sich als Begegnungsstätte und Treffpunkt für Familien und richtet ihre Angebote entsprechend aus.

(5) Ein vielfältiges Materialangebot und eine möglichst flexible Gestaltung der Kindertagesstättenräume unterstützen die eigenständige Entwicklung der Kinder.

(6) Die Evangelischen Kindertagesstätten sind verpflichtet, ihre pädagogischen Qualitätsstandards regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Auf Grundlage einer Selbstbewertung kann das Team strukturiert auf die Arbeit und die Rahmenbedingungen schauen und Themen für die Weiterentwicklung finden.

§ 3 Das pädagogische Fachpersonal

(1) Die persönliche Einstellung der Mitarbeiter/innen ist für die Erziehung in der Kindertagesstätte von großer Bedeutung. Ihre Gesprächs- und Lernbereitschaft, ihre Fähigkeit, Fragen zuzulassen und Konflikte zu bearbeiten, wirken sich auf die Kinder aus. Es wird vorausgesetzt, dass sie die Zielsetzungen der Präambel bejahen.

(2) Die Verwirklichung der Ziele geschieht in einer Wechselbeziehung von Geben und Annehmen zwischen Erziehern/innen und Kindern. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen gehen davon aus, dass Erfahrungen im Zusammenleben stärker prägen als Worte. Liebe, Partnerschaft, einander annehmen, voneinander und miteinander lernen, versagen und wieder neu anfangen können, sind grundlegend für jede pädagogische Beziehung. Darüber hinaus wird die Vermittlung christlicher Inhalte weithin durch sie erst glaubwürdig.

(3) Das pädagogische Personal soll für die Erfüllung seiner Bildungs- und Erziehungsaufgaben angemessen qualifiziert sein, das heißt z. B. in der Lage sein, eine anregende Umgebung für Kinder zu schaffen, Kinderfragen altersangemessen aufgreifen zu können und sich mit Kindern gemeinsam auf die Suche nach Antworten und Lösungen zu machen, ganzheitliches Lernen in lebensnahen Situationen zu ermöglichen. Die Arbeit in der Evangelischen Kindertagesstätte verlangt darüber hinaus die Bereitschaft zur Öffnung in die Kirchengemeinde und in das Gemeinwesen.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen erkennen die Selbstverständlichkeit innerbetrieblicher Qualitätsentwicklung und -sicherung an und sind bereit, die Verpflichtung wie die Berechtigung zu Fortbildung und Weiterqualifizierung im Rahmen der geltenden Regelungen wahrzunehmen.

(5) Konzeptions- und Organisationsfragen, die die Arbeit mit Kindern und Eltern betreffen, sind in einem offenen und ständigen Gespräch zwischen Vertretern/innen der Trägerin, der Eltern und den Mitarbeitern/innen zu klären. Hierbei sollte es auch um die Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes gehen. Ein wechselseitiger, ständiger Informationsfluss ist hierzu erforderlich (vgl. § 6 Abs. 2). Auf die Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen wird hingewiesen.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sollen in der Lage sein, zu religiösen Fragen verschiedene Meinungen und ihre eigene Einstellung sach- und kindgemäß darzustellen.

(7) Es ist wünschenswert, dass die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte im Rahmen ihres Dienstes ihr fachliches Wissen auch für die Entwicklung anderer Angebote der Kirchengemeinde für Kinder und Eltern einbringen. Begegnungen mit anderen Arbeitsbereichen, Gruppen und Mitarbeitern/innen der Kirchengemeinde können für beide Seiten sinnvolle Erfahrungen vermitteln und das gegenseitige Verständnis vertiefen. Ehrenamtliche, kontinuierliche Mitarbeit in der Gemeinde ist nicht Bestandteil des Dienstverhältnisses.

§ 4 Religionspädagogische Angebote

(1) Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung von Kindern ist die Kindertagesstätte bestrebt, ihre pädagogische Aufgabe in verschiedenen Arbeitsformen wahrzunehmen.

(2) Situationsbezogene religionspädagogische Angebote nehmen die unterschiedlichen Vorerfahrungen auf, die die Kinder im religiösen Bereich mitbringen, erweitern und vertiefen diese.

(3) Im täglichen Miteinander werden Ehrfurcht vor dem Leben, Nächstenliebe und Toleranz, Achtung sowie Friedens- und Konfliktfähigkeit gefördert.

(4) Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Erzieher/innen z. B.

* sinnstiftende Rituale gestalten und erlebbar machen
* Gesprächsanlässe schaffen, die den Kindern helfen, ihre Erlebnisse zu verarbeiten und ihre Meinungen auszutauschen
* Spiele, Medien und Aktionsformen anbieten, in denen Kinder Gehörtes oder Erlebtes umsetzen können
* Musik, Rhythmus und Bewegung als religiöse Ausdrucksformen gestalten helfen
* gemeinsames Singen und Gestalten
* Raum schaffen für Staunen, für Nach-Innen-Lauschen und Stille, für Feiern, für Besinnung und für Dankbarkeit
* über das Feiern von Festen Informationen über Kirche und Christentum, aber auch über andere Kulturen und Religionen vermitteln
* biblische Schlüssel-Geschichten erzählen, bei denen Kinder einen Bezug zu ihrem Leben herstellen können
* Gebete sprechen, in denen die Kinder lernen, ihre eigenen Erfahrungen auszusprechen, oder durch die sie in formulierte Glaubenserfahrungen anderer einbezogen werden
* Aktivitäten mit anderen und für andere gestalten, z. B. Familiengottesdienste, „Offene Tage“ in der Kindertagesstätte, bei denen Gemeinde und Kindertagesstätte ihre wechselseitige Verbundenheit zum Ausdruck bringen.

§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele, zur Ermittlung der Bedürfnisse von Familien und Kindern, zur Erstellung entsprechender pädagogischer Konzeptionen und zur Verdeutlichung der Konzeption der Kindertagesstätten ist eine intensive Zusammenarbeit mit Eltern unerlässlich. Dies geschieht in partnerschaftlicher Weise z. B. durch Gespräche und Besuche, aber auch in einer Kindertagesstättenzeitung, in Elternbriefen, Elternabenden und Seminaren, durch gemeinsames Feiern und „Tage der Offenen Tür“. Besonders wichtig ist die Mitwirkung von Eltern im Kindertagesstättenausschuss bzw. Elternausschuss, in dem auch die Veränderungen im Bedarf und notwendige Weiterentwicklung beraten werden. Näheres regelt die Kindertagesstättenausschuss-Verordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Es erscheint sinnvoll, dass in diesen Bereich nach Möglichkeit auch andere Gesprächspartner (kirchliche oder öffentliche Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, beauftragte und spezialisierte Pfarrer/innen usw.) einbezogen werden.

§ 6 Die Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde nimmt ihre Kindertagesstätte als eigenständigen Bereich ihrer Gemeindearbeit und ihres Bildungsauftrages wahr.

(2) Sie ist als Träger für die Gestaltung der Kindertagesstättenarbeit im Sinne dieser Leitlinien verantwortlich. Sie stellt die notwendigen Bedingungen her, um die Kindertagesstättenarbeit zu ermöglichen. Sie sorgt u. a. dafür,

* dass die (religions-)pädagogische Qualität der Einrichtung entwickelt bzw. gehalten wird,
* dass die räumlichen Gegebenheiten den Anforderungen entsprechen,
* dass genügend Materialien (Fachliteratur, Medien, Spielgeräte) bereitgestellt werden,
* dass die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Supervision, Fachberatung u. ä. ermöglicht wird.

(3) Über die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte ist durch wechselseitige Information und durch Gespräche mit den Erzieherinnen eine Verständigung anzustreben (vgl. § 3 Abs. 3).

(4) Zu Beratungen und vor Entscheidungen über das gemeindliche Arbeitsfeld Kita im Kirchenvorstand wird die Leitung der Kindertagesstätten gemäß § 37 Absatz 2 und 3 KGO zugezogen.

(5) Die Kirchengemeinde vermittelt oder bietet den Mitarbeiter/innen religionspädagogische und persönliche Beratung und Begleitung an, lokal durch ein theologisches Gegenüber zur pädagogischen Kompetenz der Erzieher/innen, überörtlich durch die entsprechenden Beratungs- und Stützungssysteme wie Fachberatung und Fortbildung, die auch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben, integratives Arbeiten, Arbeiten mit Erwachsenen bereitstellen.

(6) Die Kirchengemeinde benennt ehrenamtlich oder hauptamtlich mit der Trägerverantwortung betraute Personen und setzt sie durch entsprechende Information, Schulung und Übertragung von Kompetenz in die Lage, ihrer Aufgabe angemessen gerecht zu werden. Dazu bedient sie sich der Hilfe regionaler oder landeskirchlicher Einrichtungen.

Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten

Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 8, 2000, S. 205-207. Nachdruck: April 2016